ÖGDI-PREIS FÜR INFORMATION UND DOKUMENTATION

BIBLIOTHEKEN IN ÖSTERREICHISCHEN JUSTIZANSTALTEN [1]

VFRFNA KFRN

ABSTRACT

Der folgende Beitrag beschreibt die Situation von Gefängnisbibliotheken in Österreich, basierend auf den Ergebnissen der Diplomarbeit "Bibliotheken in österreichischen Justizanstalten". Einleitend wird die geschichtliche Entwicklung bis hin zum Status Quo, über den bis jetzt kaum etwas publiziert wurde, geschildert. In Zusammenhang mit diesem Bibliothekstyp steht auch immer die Frage nach der freien Literaturversorgung in Justizanstalten, im Sinne des Grundrechts auf Informationsfreiheit. Rechtliche Grundlagen sowie die länderübergreifenden IFLA Empfehlungen für Gefangenenbüchereien sind als rechtliches Rahmenwerk eine wichtige Referenz, die ausführlich erwähnt werden. Zu den wichtigsten Ergebnissen gehört der Vergleich zwischen öffentlichen Bibliotheken und Gefängnisbibliotheken, da letztere angewiesen sind, sich am Standard öffentlicher Bibliotheken zu orientieren. Die IFLA Richtlinien finden in Österreich teilweise Anwendung.

EINLEITUNG

Über Bibliotheken in österreichischen Justizanstalten ist wenig bekannt. Auch in der österreichischen Medienlandschaft fristeten sie bislang ein Schattendasein. Zumindest solange, bis im Februar 2006 bekannt wurde, dass sich Werke des umstrittenen britischen Historikers und Holocaust-Leugners David Irving in den Bibliotheken der Justizanstalten Graz Jakomini, St. Pölten und Klagenfurt befanden. Daraufhin wurde das Thema von den Medien und der Politik erstmalig aufgegriffen und es folgte eine kritische Auseinandersetzung. Die Medienberichterstattung warf jedoch mehr Fragen auf, als sie beantworten konnte. Wer leitet diese Bibliotheken? Welche Bücher können dort entlehnt werden? Auf welchem Stand befinden sich diese Bibliotheken, die laut § 59 StVG in jeder österreichischen Justizanstalt einzurichten sind? Viele offene Fragen, die sich auch durch das Internet, eine sonst so reichhaltige

Informationsquelle, nicht beantworten lassen. Die Diplomarbeit "Bibliotheken in österreichischen Justizanstalten" (Kern, 2007), die im Rahmen der Preisverleihung für den ÖGDI Förderpreis 2007 auf der ODOK'07 vorgestellt wurde, greift diesen Informationsbedarf auf und beschäftigt sich mit dem Stand von Bibliotheken österreichischer Justizanstalten vor dem Hintergrund bibliothekarischer Arbeit im Strafvollzug im Allgemeinen. Im Folgenden wird ein kurzer Überblick über die wichtigsten Ergebnisse der Diplomarbeit gegeben, um einen aktuellen Einblick in die Situation österreichischer Gefängnisbibliotheken zu ermöglichen.

GESCHICHTE DER GEFÄNGNISBIBLIOTHEKEN

Gefängnisbibliotheken in Österreich, Deutschland und den USA haben eine sehr ähnliche Entstehungsgeschichte, die in den USA bis Ende des 19. Jahrhunderts, und in Deutschland und Österreich bis Mitte des 19. Jahrhunderts zurückreicht. Die bedeutendsten Abschnitte dieser Entwicklung werden nun geschildert.

Gefängnisbibliotheken dienten dem Zweck, Inhaftierte durch religiöse Literatur auf den rechten Weg zurückzuführen, sie durch so genannte "Gebets- und Erbauungsbücher" (Peschers, 2001) zu erziehen, keinesfalls jedoch durch Literatur zu unterhalten. Außerdem wurde die Bibliothek nach Glaubensrichtungen unterteilt. Die Literatur wurde vom Gefängnisseelsorger individuell ausgewählt und empfohlen, dem Büchertausch unter den Inhaftierten versuchte man entgegenzuwirken. Die Bestände waren bescheiden, wenn sich auch die Anzahl zugelassener Genres bis zum Ende des 19. Jahrhunderts in allen Ländern bereits etwas erhöht hatte. In den USA wurden die strengen Auswahlgrundsätze der Literatur bereits früher gelockert als in Europa. Neben religiösen Schriften galten fortan auch Erzählungen, Reiseund Naturbeschreibungen sowie technische Bücher als taugliche Literatur für die Gefängnisinsassen.

Die Bibliothek bewährte sich auf zweierlei Gebiet: einerseits hatte sie erzieherischen Einfluss auf den Inhaftierten, andererseits trug sie zur Sicherheit innerhalb der Justizanstalt bei: "Zu mancher Explosion des Gefangenen kommt es nicht, weil er liest." (Peschers, 2001). Die Anforderungen an den Bibliothekar, meist ein Lehrer, stiegen kontinuierlich. Er wurde angewiesen, sich intensiver um den Aufbau seines Bestandes zu kümmern, Bücherwünsche anzunehmen und sich mit anderen Bibliothekaren auszutauschen.

Mit dem Nationalsozialismus kehrte eine strenge Zensur in die Bibliotheken ein. "Undeutsche" Schriften wurden ausnahmslos aus den Beständen entfernt. Auch

Teile der Bibel fielen der Zensur zum Opfer, nach 1942 war nur noch das neue Testament erlaubt. Der Strafvollzug erlebte eine starke Ausrichtung auf Erziehung mit nationalsozialistischem Hintergrund. Die Möglichkeit zur Ausleihe wurde von der Abstammung abhängig gemacht. Zwischen 1933 und 1938 wurden mehr Bücher ausgesondert als angeschafft, bis schließlich alle unerwünschten Bücher entfernt waren. Zu dieser Zeit war juristische Literatur generell verboten. Die Eingriffe der Nationalsozialisten waren tief und reichten von der strengen Zensur bis zu Anordnungen zum Bestandsaufbau (Peschers, 2001). Das Ende des nationalsozialistischen Regimes brachte auch ein Ende der strengen Zensur und eine neue Ausrichtung auf die Werte, die im Strafvollzug vor 1933 zum Tragen gekommen waren. Nationalsozialistische Lektüre wurde ausgesondert und man war darauf bedacht, ein möglichst breites Spektrum an unterschiedlichen Genres anzubieten.

Ein Meilenstein in der Geschichte der Gefängnisbibliotheken waren die sechziger Jahre, in denen die Bibliotheken in Deutschland und Österreich in den jeweiligen Strafgesetzen rechtlich verankert wurden. In den Siebzigern war der Standard der meisten Bibliotheken jedoch sehr niedrig, der Bestand dürftig und die Einstellung der Justiz gegenüber den Bibliotheken kritisch. Ein Handlungsbedarf in der Verbesserung der Bibliotheken wurde lange nicht erkannt, "[...] es herrschte die Meinung, die Gefangenen sollen Dostojewski lesen – die Haft sollte schließlich kein Vergnügen sein." (Freundsberger & Mann, 1993). Man argumentierte, dass Bücher von den Inhaftierten nicht zu schätzen gewusst und missbräuchlich verwendet würden. Ein Umdenken fand langsam statt, ein wichtiger Schritt war die Eingliederung der Bibliotheken als außerordentliche Mitglieder des Büchereiverbandes Österreich.

INFORMATIONSFREIHEIT FÜR INHAFTIERTE

Wie aus der Entstehungsgeschichte hervorgeht, spielten die Grundsätze der Literaturauswahl in diesen Bibliotheken seit je her eine große Rolle. Gefängnisbibliotheken stehen symbolisch für das Grundrecht auf Informationsfreiheit, wie in Artikel 10 der europäischen Menschenrechtskonvention beschrieben. Denn dieses Grundrecht auf freien Informationszugang bleibt auch in Haft bestehen. Ein Mensch in Haft leistet keinen Verzicht auf das Recht auf Lesen oder auf Informationsfreiheit. Dieses Recht darf jedoch verhältnismäßig eingeschränkt werden – konkret bedeutet dies, sobald die Sicherheit und Ordnung in der Justizanstalt gefährdet werden könnte, zum Beispiel durch Literatur über Kampfsportarten, Tätowierkunst oder Waffentechnik. In den österreichischen Justizanstalten ergab eine Fragebogenerhebung [1], dass in 60 Prozent der Bibliotheken eine Liste von

Autoren bekannt ist, deren Werke nicht in den Bibliotheken vorhanden sein dürfen. Zu diesen Autoren zählen u.a. David Irving, Norbert Burger, Andreas Mölzer, Gerd Honsik, Herbert Schweiger sowie der Scientology Gründer L. Ron Hubbard. Dies geht auf einen parlamentarischen Erlass des Bundesministeriums für Justiz zurück. In deutschen Justizvollzugsanstalten größtenteils verboten ist Literatur zur RAF sowie "Der Ratgeber für Gefangene und Patienten mit medizinischen und juristischen Hinweisen" (Hrsg. Knastratgeber Redaktion), zuletzt erschienen 1989 im Verlag Schwarze Seele. Der Ratgeber entstand in Zusammenarbeit mit Inhaftierten, Juristen und Gefängnisseelsorgern und enthält Informationen über die Rechte der Inhaftierten sowie nützliche Verhaltensregeln. Begründet wird dieses Verbot dadurch, dass der Ratgeber die Sicherheit und Ordnung bzw. das Vollzugsziel gefährde, da die Autoren das Gefängnissystem in Frage stellen und bei den Gefangenen "aggressives Verhalten erzeugen oder verstärken" (Feest, 1991).

RECHTLICHE GRUNDLAGEN VON GEFÄNGNISBIBLIOTHEKEN

Die rechtlichen Grundlagen österreichischer Gefängnisbibliotheken basieren auf dem österreichischen Strafvollzugsgesetz (fortan StVG), den European Prison Rules und den 40 Mindestgrundsätzen für die Behandlung von Gefangenen der United Nations. Im Gegensatz zu öffentlichen Bibliotheken in Österreich, denen nach wie vor die rechtliche Grundlage fehlt, sind Gefängnisbibliotheken durch § 59 StVG verankert. Das StVG sieht weiters vor, dass Inhaftierten die Anschaffung eigener Bücher und Zeitschriften erlaubt ist. Diese Möglichkeit zählt zu den wichtigsten Grundrechten der Inhaftierten (Gratz & Timm, 2006). Dies setzt jedoch voraus, dass die jeweiligen literarischen Anschaffungen die Sicherheit und Ordnung in der Justizanstalt nicht beeinträchtigen. Deshalb können Zeitungen und Zeitschriften für den persönlichen Gebrauch auch nur über die Anstalt bezogen werden. Von derzeit (Stand 1. Januar 2007) rund 8.600 Inhaftierten in Österreich sind laut Justizministerium circa 3600 keine österreichischen Staatsbürger (Bundesministerium für Justiz, 2007). Dies entspricht einem prozentuellen Anteil von knapp 42 Prozent. Diese sollen laut StVG durch die Anschaffung fremdsprachiger Literatur berücksichtigt werden. Ähnliche Empfehlungen gibt es auf europäischer Ebene durch die European Prison Rules des europäischen Ministerrates. Demnach sollen in jeder Strafvollzugsanstalt Bibliotheken vorhanden, und allen Inhaftierten frei zugänglich sein. Weiters empfohlen wird eine große Auswahl an unterschiedlichen Medien. Außerdem soll eine enge Zusammenarbeit mit öffentlichen Bibliotheken erfolgen. Zur Religionsausübung sollte es jedem Inhaftierten gestattet sein, religiöse Literatur zu besitzen. Da es sich bei den European Prison Rules lediglich um Empfehlungen handelt, sind die EU Mitgliedsländer gesetzlich nicht zur Umsetzung

verpflichtet. Werden die Empfehlungen missachtet, so besteht aber zumindest eine faktische Begründungspflicht (Feest, 2004). Bereits 1955 fand sich in den "40 Mindestgrundsätzen der Vereinten Nationen für die Behandlung von Gefangenen" die Einrichtung einer Bibliothek für Inhaftierte. So heißt es im 40. Grundsatz, "jede Anstalt hat eine Bücherei einzurichten, die allen Gefangenen zur Verfügung steht und über eine genügende Auswahl an Unterhaltungsliteratur und Sachbüchern verfügt; die Gefangenen sind zu ermutigen, davon ausgiebig Gebrauch zu machen." (United Nations, 1955). Diese Mindestgrundsätze dienen als Anregung für die Strafvollzugssysteme der Mitgliedsländer, sind jedoch ähnlich den Empfehlungen des europäischen Ministerrates nicht umsetzungspflichtig. Von der UNESCO wurde 1994 eine Lese-Charta veröffentlicht, die festhält, dass Lesen ein universales Recht sei (Lehmann & Locke, 2006). Dies lässt die Feststellung zu, dass der Zugang zum Lesen niemandem verwehrt bleiben darf.

IFLA RICHTLINIEN FÜR GEFÄNGNISBIBLIOTHEKEN

Die IFLA Richtlinien für Gefangenenbüchereien wurden im Jahre 1995 erstmalig von der IFLA Sektion "Bibliotheken für benachteiligte Personen" publiziert, und erschienen 2006 in der 3. Auflage. Die Richtlinien wurden basierend auf einer Fragebogenerhebung unter Gefängnisbibliothekaren in 25 Ländern entwickelt. Sie setzen sich aus einer Reihe von Empfehlungen zusammen, die unter anderem die Verwaltung, die Ausstattung oder den Medienbestand von Gefängnisbibliotheken behandeln. Die IFLA Richtlinien dienen als praktisches Instrument, um das Bibliotheksangebot von Gefängnisbibliotheken zu entwickeln bzw. ein vorhandenes Angebot zu evaluieren. Die zahlreichen Empfehlungen sind sehr allgemein formuliert, und können dadurch leicht auf örtliche Verhältnisse abgestimmt werden. Generell gilt in Österreich, wie auch in Deutschland oder den USA, dass der Standard von Gefängnisbibliotheken dem von öffentlichen Bibliotheken entsprechen soll. Sämtliche Empfehlungen zur Ausstattung orientieren sich daher an den Richtlinien öffentlicher Bibliotheken, sofern solche vorhanden sind. Ist dies, wie in Österreich, rechtlich gesehen nicht der Fall, lassen sich andere Empfehlungen heranziehen. Zu den wichtigsten Empfehlungen gehören jene der IFLA.

Die Umsetzung der IFLA Richtlinien in Österreich erfolgt teilweise. Wie in den IFLA Richtlinien vorgesehen, werden die Lesebedürfnisse fremdsprachiger Insassen berücksichtigt, wenn auch nicht prozentuell entsprechend dem Anteil fremdsprachiger Inhaftierter, der in Österreich um die 41,9 Prozent liegt (Bundesministerium für Justiz, 2007). Der Anteil fremdsprachiger Literatur am Gesamtbestand liegt im Mittelwert bei 17,3 Prozent. Auch werden die laut IFLA formulierten Ziele von

Gefängnisbibliotheken – die Entwicklung von Lesefertigkeiten sowie die Chance persönlichen und kulturellen Interessen nachzugehen - durch die vielen verschiedenen Genres in allen Bibliotheken erreicht. Die Auflage, einen Mindestbestand von zehn Titel pro Insasse zu führen, wird von den meisten Justizanstalten erfüllt. Keine der Bibliotheken hat einen kleineren Bestand als 1000 Bücher. Mehr als die Hälfte (56%) der Bibliotheken verfügen über einen Bestand zwischen 5.001 und 10.000 Büchern. In zwei Justizanstalten liegt der Bestand sogar über 10.000 Büchern. Die Vorgabe, 20 Zeitschriftenabonnements zu führen wird in den Bibliotheken nicht erfüllt, dabei muss allerdings berücksichtigt werden, dass Zeitschriften und Zeitungen von den Inhaftierten wöchentlich angekauft werden können. Was andere Materialien betrifft, so haben alle bis auf vier Bibliotheken einen Bestand an anderen Medien. Eine Vorgabe der IFLA, wie viele andere Medien vorhanden sein sollten, gibt es nicht. Die Empfehlung, den Inhaftierten Computerzugänge zu Informations-, Bildungs- und Unterhaltungszwecken bereitzustellen, ist in österreichischen Justizanstalten nicht Aufgabe der Bibliotheken und wird teilweise durch eigene PC-Schulungsräume erfüllt, wo der Schwerpunkt auf Bildung und Information, nicht auf Unterhaltung liegt. Internetzugang haben die Inhaftierten in keiner der Justizanstalten. Die IFLA Richtlinien sehen vor, dass jede Bibliothek von mindestens einem qualifizierten Beamten geleitet werden soll. Dies ist in Österreich nicht zutreffend. Drei Bibliotheken werden ausschließlich von Inhaftierten verwaltet. Andererseits wird die Bibliothek der JA Jakomini sogar von fünf Beamten betreut. Auch ist in einigen Justizanstalten, die weniger als 500 Haftplätze haben, mehr als ein Beamter in der Bibliothek zuständig, während die IFLA Richtlinien erst ab 500 Insassen zwei Vollzeitbibliothekare vorsehen. Eine zulässige Aussage über die von der IFLA empfohlenen wöchentlichen Arbeitsstunden (24 Stunden bei 0-300 Insassen bzw. 30 Wochenstunden bei 301 bis 499 Insassen) und die tatsächliche Arbeitszeit kann nicht gemacht werden, da die Bibliotheken von Freizeitkoordinatoren geleitet werden, die teilweise ihr Büro in der Bibliothek haben, und von dort aus auch anderen Aufgaben nachgehen. Die zuständigen Justizwachebeamten kennen sich größtenteils untereinander und tauschen sich auch über die Bibliotheksarbeit aus. Dazu gehören unterschiedliche Themen wie Medienverwaltung, Bücherankauf, oder auch Veranstaltungen. In den meisten Bibliotheken nutzen 25 bis 50% der Inhaftierten die Bibliothek. Ihre bibliothekarischen Kenntnisse konnten sich die Beamten überwiegend in Kursen oder Seminaren des österreichischen Bibliotheksverbandes erarbeiten.

ZUSAMMENFASSUNG UND ERGEBNISSE

Bibliotheksarbeit im Strafvollzug wird der sozialen Bibliotheksarbeit zugeordnet. Im Unterschied zu anderen Bibliotheken wird die Bibliotheksarbeit in Justizanstalten durch einige Faktoren erschwert. Sicherheit spielt eine größere Rolle als Informationsfreiheit. Es gibt eine große Anzahl schwieriger Benutzer mit einer hohen Analphabetenrate und einem generell eher niedrigen Bildungsniveau. Suchtprobleme und psychische Probleme unter den Inhaftierten sind verbreitet. In vielen Haftanstalten ist der Anteil sprachlicher Minderheiten groß. Der Bestandsaufbau wird durch budgetäre Engpässe und breit gestreute Buchspenden, die keine gezielte Sammlungspolitik ermöglichen, erschwert. Die Anforderungen an das Personal sind hoch, Isolation und schnelles Burnout im schwierigen Arbeitsumfeld verbreitet. Dennoch haben auch die Benutzer einer Gefängnisbibliothek Lesebedürfnisse, die nach Möglichkeit berücksichtigt werden sollen.

Bibliotheken in österreichischen Justizanstalten orientieren sich durchaus am Standard öffentlicher Bibliotheken, ein zuverlässiger Vergleich ist aber insofern problematisch, als ein solcher Standard für öffentliche Bibliotheken in Österreich rechtlich nicht definiert ist. Denn während die Bibliotheken in österreichischen Justizanstalten rechtlich durch § 59 StVG verankert sind, gibt es kein Gesetz für die Einrichtung öffentlicher Bibliotheken. Einerseits zeigt sich die Tendenz, dass das Lesen durch das Fernsehen zurückgedrängt wird, gerade in den Justizanstalten sehr stark. Von anderen technologischen Entwicklungen wie dem Internet sind die Inhaftierten aus Sicherheitsgründen ausgeschlossen. Ob sie nach ihrer Haftzeit den Anschluss an diese Entwicklungen finden können, bleibt fraglich. Der Standard öffentlicher Bibliotheken, wird zum Beispiel durch die Vielfalt an angebotenen Genres in allen Justizanstalten erreicht. So wie die Benutzer jeder anderen Bibliothek, haben Inhaftierte sehr breit gestreute Leseinteressen. Der Erfolg einer Gefängnisbibliothek ist immer wesentlich vom Engagement der zuständigen Beamten, aber auch stark davon abhängig, welchen Stellenwert die Bibliothek für die Anstaltsleitung einnimmt. Eine aktive Bewerbung der Bibliothek ist unerlässlich, da viele der Inhaftierten vor ihrer Haftzeit keine Bibliotheksbenutzer waren und erst während der Haftzeit zu Lesern werden. Dass den Inhaftierten ein völlig freier Informationszugang verwehrt bleibt und das Grundrecht auf Informationsfreiheit zugunsten der Sicherheit und Ordnung in den Justizanstalten eingeschränkt wird, ist nachzuvollziehen, solange es sich dabei um eine verhältnismäßige Einschränkung handelt. Materialien, die aufgrund ihres Inhalts im Bestand einer öffentlichen Bibliothek nicht vorhanden sind, sollten auch nicht in Gefängnisbibliotheken vorhanden sein. Fünfzehn der befragten Bibliotheken berufen sich auf eine Liste vom Bundesministerium für Justiz, die Autoren anführt, deren Werke nicht im Bestand enthalten sein dürfen. Die Ergebnisse zeigen, dass Bibliotheken in österreichischen Justizanstalten seit Jahren ein fester Bestandteil der Freizeitgestaltung von Inhaftierten sind und die ihnen zugedachte Aufgabe, Inhaftierten einen Informationszugang zu bieten, der sich positiv auf ihren Haftverlauf ausüben kann, erfüllen. Doch auch für die Justizanstalt selbst ergibt sich durch die JA-Bibliotheken ein nicht unwesentlicher Nutzen. In "totalen Institutionen", wie Justizanstalten es sind, ist Sicherheit ein Zustand, der 24 Stunden lang erzeugt werden muss (Gratz, 2006). Bibliotheken können einen Beitrag zur Gewährleistung der Sicherheit liefern, indem sie den Inhaftierten eine sinnvolle Freizeitbeschäftigung bieten, die eine Alternative zu sicherheitsgefährdendem Verhalten darstellt. Die Benutzung der Bibliothek durch die Inhaftierten kann zu einem positiven Haftverlauf beitragen, und den Inhaftierten ein Gefühl von Entscheidungsfreiheit in einem stark fremdbestimmten Umfeld vermitteln.

LITERATURVERZEICHNIS

- Bundesministerium für Justiz (2007). Strafvollzug in Österreich Justizanstalten. Statistische Daten. http://www.justiz.gv.at/justiz/content.php?nav=50. *Link zuletzt geprüft am 16.04.2007*
- Feest, J. (1991). Über den Umgang der Justiz mit Kritik. Am Beispiel von juristischen Ratgebern für Gefangene. KritJustiz Band: 253-264.
- Feest, J. (2004, April 12). Europäische Gefängnisregeln. http://www.strafvollzugsarchiv. de/index.php?action=archiv_beitrag&thema_id=6&beitrag_id=12&gelesen=12&PHPS ESSID=5d70bff657111a5f613d9af7a972bf7d. *Link zuletzt geprüft am 27.02.2008*
- Freundsberger, A. & Mann, P (1993). Lesen hinter Gittern. Zeitschrift für Büchereien: 1/93, 8-9.
- Gratz, Wolfgang (2006). Vorlesungsskriptum Strafvollzug. http://www.fbz-strafvollzug. at/aktuell/wolfgang_gratz_fr.html. *Link zuletzt geprüft am 16.04.2007*
- Gratz, W. & Timm, C. (2006). Strafvollzug in Österreich. Fortbildungszentrum Strafvollzug. http://www.fbz-strafvollzug.at/aktuell/wolfgang_gratz_fr.html. *Link zuletzt geprüft am 28.02.2008*
- Kern, V. (2007). Bibliotheken in österreichischen Justizanstalten. Diplomarbeit Fachhochschule Burgenland, Fachhochschul-Bachelorstudiengang Informationsberufe http://eprints.rclis.org/archive/00007302/. Link zuletzt geprüft am 17.07.2008
- Lehmann, V. & Locke, J. (2006). Richtlinien für Gefangenenbüchereien. 3. Aufl. The Hague: IFLA. http://www.ifla.org/VII/s9/nd1/iflapr-95.pdf. *Link zuletzt geprüft am* 11.11.2006
- Peschers, G. (2001). Gefangenenbüchereien als Zeitzeugen. Streifzug durch die Geschichte der Gefangenenbüchereien seit 1850. Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe 2001 (1): 30 36.

United Nations (1955). Mindestgrundsätze für die Behandlung von Gefangenen. http://www.un.org/depts/german/menschenrechte/gefangene.pdf. *Link zuletzt geprüft am 16.04 2007*

ANMERKUNGEN

1 Die hier dargestellten Ergebnisse wurden im Rahmen der Diplomarbeit "Bibliotheken in österreichischen Justizanstalten" (Kern, 2007) erarbeitet. http://eprints.rclis.org/archive/00007302/ Link zuletzt geprüft am 17.07.2008

ADRESSE DER AUTORIN

Mag.^a (FH) Verena Kern Universitätsbibliothek TU Graz Technikerstraße 4, 8010 Graz. E-Mail: verena.kern@tugraz.at